

1. Allgemeines

- a) Dies sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Franken maxit Mauermörtel GmbH & Co. KG sowie der maxit Baustoffwerke GmbH [im Folgenden jeweils einzeln auch „maxit“].
- b) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen [§ 14 BGB] sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- c) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von maxit sowie für Silolieferungen zusätzlich die Silo-Aufstellungsbedingungen von maxit. Entgegen stehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt maxit nicht an, es sei denn, maxit hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von maxit gelten auch dann, wenn maxit in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- d) Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Angebote von maxit erfolgen stets freibleibend, nicht bindend und stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines bindenden Angebots dar.
- b) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. maxit ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei maxit anzunehmen.
- c) Die Annahme durch maxit kann durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden erklärt werden.

3. Vertragsinhalt

- a) Beim Verkauf von Produkten nebst Zubehör einschließlich Wärmedämm-Verbundsystem verpflichtet sich maxit vorbehaltlich Ziffer 8, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Abfüllbedingte Mehrlieferungen [Silolieferungen] werden dem Kunden nach Rückweisung gut geschrieben. Abfüllbedingte Minderlieferungen [Silolieferungen] bis zu einer Abweichung von 10 % sind technisch bedingt, begründet keine Vertragsverletzung seitens maxit und stellen auch keine Teilleistung dar.
- b) Die Einweisung des Kunden durch maxit in die Maschinentechnik begründet keine Verpflichtung zur Verarbeitung von Produkten seitens maxit. Eine Haftung von maxit ist – auch wenn sich maxit zur Vertragserfüllung Dritter bedient – bei fehlerhafter Verarbeitung von Produkten [soweit maxit diese nicht zu vertreten hat] oder falscher Anwendung von Maschinentechnik ausgeschlossen. Nach erfolgter Einweisung in die Maschinentechnik haftet der Kunde selbstverantwortlich für etwaige Verarbeitungsfehler, soweit maxit diese nicht zu vertreten hat. Wird ein Mitarbeiter von maxit seitens des Kunden dennoch in die Verarbeitung des Produktes mit einbezogen, so übernimmt der Kunde selbstverantwortlich etwaige durch die Einbeziehung des Mitarbeiters entstehende Haftungsverantwortung infolge solcher Verarbeitungsfehler, soweit maxit diese nicht zu vertreten hat.
- c) Eine Beratungspflicht von maxit wird nur dann begründet, wenn die Beratungsleistung schriftlich vereinbart wurde. Dabei beschränkt sich die Beratungsleistung ausschließlich auf Produkte, die von maxit hergestellt oder vertrieben werden. Eine Schadenersatzpflicht wegen etwaiger fehlerhafter Beratung ist nur bei schriftlicher Ratserteilung gegeben, wobei die Haftung von maxit gemäß Ziffer 13 beschränkt ist.

4. Preise

- a) Die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preislisten von maxit werden Vertragsbestandteil, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Diese werden dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- b) Erhöhen sich die Listenpreise von maxit und liegen zwischen Bestellung und Lieferung 8 Wochen, sind abweichend von Buchst. a die zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Preislisten – abzüglich bereits vereinbarter Rabatte oder Skonti – maßgeblich.

- c) Die „Franko-Preise“ – soweit vereinbart – gelten bei Siloware für Anlieferungen gemäß den in der Preisliste aufgeführten Mengen, bei gepackter Ware bei einer Bestellung/Anlieferung im Gesamtwert von auf Anfrage an eine Abladestelle. Für Lieferungen von Teilpartien bzw. Mindermengen wird in Abhängigkeit von der Liefermenge bzw. vom Warenwert ein Mindermengenzuschlag gemäß gültiger Preisliste berechnet. Bei Selbstabholern von Silo-, Sack- und Eimerware gewährt maxit – soweit „Franko-Preise“ vereinbart wurden – eine Frachtvergütung gemäß jeweils gültiger Preisliste [Buchst. a und b]. Bei nachträglichen Änderungen der Lieferadresse trägt der Kunde alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.

5. Gefahrübergang/Lieferungen

- a) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes [wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist] an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder maxit noch andere Leistungen [z. B. Versand oder Installation] übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- b) Im Falle höherer Gewalt sowie sonstiger unvorhergesehener und außergewöhnlicher Umstände, z. B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., die maxit nicht zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verhinderung.
- c) Abladungen mit Entladehilfen werden gemäß den in der jeweils gültigen Preisliste [Ziffer 4 Buchst. a und b] aufgeführten Sätzen berechnet. Die Ausgabe von Paletten erfolgt im Tausch gegen Paletten gleicher Güte. Sofern zusätzlich Paletten benötigt werden, stellt maxit diese gemäß den jeweils gültigen Sätzen der Preisliste in Rechnung. Eine Rückgabe von Paletten zu den jeweils gültigen Sätzen ist möglich, jedoch nur in dem Umfang, wie zuvor von maxit Paletten während eines Zeitraums von 12 Monaten rückwirkend ab Zurverfügungstellung in Rechnung gestellt wurden.
- d) Sämtliche Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer befahrbaren, verkehrssicheren Anfuhrstraße für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von 40 t. Der Kunde garantiert die Befahrbarkeit und die Verkehrssicherheit der Anfuhrstraße.
- e) Bei Lieferung von Siloware hat der Kunde einen geeigneten standsicheren Siloplatz rechtzeitig vorzubereiten und sicherzustellen. Bei Silostellungen – auch in Abwesenheit des Kunden – ist der Kunde verpflichtet, bei erkennbarer gefährlicher oder gefährdender Silostellung unverzüglich maxit zu informieren. Dies gilt auch, wenn sich die Gefährdung oder die Gefährlichkeit der Silostellung durch äußere Umstände [z. B. Witterungseinflüsse] ergibt. Wenn Silos teilweise oder ganz auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen aufgestellt werden, so muss hierfür durch den Kunden als Benutzer des Silos zuvor eine Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde eingeholt und maxit vorgelegt werden. Bei Dunkelheit ist an den Silos durch den Kunden eine Beleuchtung anzubringen. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie ausreichender Sicherung gegen Gefährdung Dritter liegt ab Übergabe von Baumaschinen und Silos ausschließlich beim Kunden. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, sind öffentlich-rechtliche Auflagen vom Kunden zu erfüllen und eventuelle Bußgelder sowie Schäden vom Kunden zu tragen.
- f) Erfolgt der Versand der Ware auf Paletten, so werden diese, außer beim Tausch, berechnet. Bei fracht- und schadensfreier Rücklieferung der abgegebenen Paletten an eines unserer Werke werden sie durch Gutschrift, abzüglich einer Manipulationsgebühr, wieder vergütet.

6. Lieferungsnachweis

Für den Fall, dass der Nachweis für gelieferte Produkte oder Baumaschinenteknik nicht durch vom Kunden unterzeichnete Lieferscheine erbracht werden kann, kann der Liefernachweis durch Bestätigung des liefernden maxit Mitarbeiters bzw. des von maxit beauftragten Speditors erbracht werden.

7. Zahlung

- a) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Rechnungen zahlbar innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Nicht skontierfähig sind Maschinenmieten, Paletten, Frachten (Putz, Floor, Spachtel, Kleber ^(auf Anfrage), Mauermörtel, Beton, Estrich + restliche Produktgruppen ^(auf Anfrage), WDVS, Grundierungen, Farben, Edelputze 15 % Materialwert) und sonstige Dienstleistungen.
- b) Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von maxit nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig dargestellt ist.
- c) Für Teilnehmer am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und am SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren wird die Pre-Notifications-Frist verkürzt. Die Mindestfrist ist ein Geschäftstag (24 Stunden).

8. Eigentumsvorbehalt

- a) An sämtlichen von maxit gelieferten Waren behält sich maxit das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung vor.
- b) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist maxit unverzüglich davon zu unterrichten.
- c) Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Regelungen:
- I. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von maxit gelieferten Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei maxit als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt maxit Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte [einschließlich Umsatzsteuer] der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.
- II. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von maxit gemäß vorstehender Ziffer I. zur Sicherheit an maxit ab. maxit nimmt hiermit die Abtretung an.
- III. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben maxit ermächtigt. maxit verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen maxit gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann maxit verlangen, dass der Kunde maxit die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner [Dritten] die Abtretung mitteilt.
- IV. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von maxit um mehr als 10 %, wird maxit auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl seitens maxit freigeben.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist maxit berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die dem Kunden zur Verfügung gestellten Silos und Baumaschinen einschließlich Zubehör nebst gelieferten Waren aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. maxit ist vielmehr berechtigt, lediglich die dem Kunden zur Verfügung gestellten Silos und Baumaschinen einschließlich Zubehör nebst gelieferten Waren herauszuverlangen und den Rücktritt vorzube-

halten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf maxit diese Rechte nur geltend machen, wenn maxit dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat, es sei denn, dass eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist

9. Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren

- a) Die Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren für Silo- und Maschinenteknik und weitere Service- und Dienstleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
- b) Die Miet- und Servicegebühren beinhalten alle Serviceleistungen und Ersatzteile auf Grund regelmäßigen Verschleißes. Serviceleistungen und Ersatzteile, die auf vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder mangelhafte Reinigung zurück zu führen sind, werden gemäß gültiger Preisliste [Ziffer 4 Buchst. a und b] bzw. in Höhe der tatsächlichen Kosten [Ersatzteile/Monteurstunde/km-Satz] in Rechnung gestellt.
- c) maxit stellt gewartete und einsatzbereite Silo-/Maschinenteknik zur Verfügung. Sofern während des Betriebes Störungen auftreten, sind diese maxit unverzüglich mitzuteilen. maxit verpflichtet sich, aufgetretene Störungen umgehend zu beseitigen.
- d) Die jeweiligen Mieten werden auf Basis der marktüblichen Silodurchsätze pro Tag ermittelt. Bei längeren Silo-/Maschinenstandzeiten wird eine Zusatzmiete gemäß gültiger Preisliste [Ziffer 4 Buchst. a und b] berechnet.
- e) Die Beendigung der Arbeiten auf der Baustelle, für die das Silo benötigt wurde, muss dem maxit Verkaufsdienst [VKI] – unter Angabe der Silonummer unverzüglich gemeldet werden.
- f) Die Anlieferung und Abholung der Silos erfolgt kostenlos, sofern eine freie Baustellenzufahrt Tag und Nacht gewährleistet ist. Für Siloumstellungen innerhalb einer Baustelle, auf eine andere Baustelle, Wartezeiten auf der Baustelle sowie für zusätzliche Fahrten, werden die Transportleistungen gemäß gültiger Preisliste [Ziffer 4 Buchst. a und b] in Rechnung gestellt.

10. Rücknahme von Waren/Entsorgung von Transportverpackungen

- a) Die Warenrücknahme – außer im Falle von mangelhafter Ware – ist nur für Siloware-Produkte möglich, die nicht älter als 3 Monate ab Auslieferungszeitpunkt sind. Bei Rücknahme von Siloware wird ab 1 t bei Putzprodukten, Leichtmauermörtel und Dünnestrich, Ausgleichsmassen bzw. ab 2 t bei Mauermörtel, Estrich, Betonprodukten und den restlichen Produktgruppen der Rechnungspreis abzüglich Vorfrachtabzügen gemäß gültiger Preisliste [Ziffer 4 Buchst. a und b] vergütet. Warenrücklieferungen in piccolo-Silos werden nicht vergütet. Bei Rücklieferungen > 20 % der Bestellmenge wird die überlieferte Menge nicht gutgeschrieben. Die Rücknahme von Sackware oder sonstigen Produkten ist nur möglich, wenn diese als Standard-Ware grün gekennzeichnet und im wiederverkaufbaren Zustand ist. Die Rückvergütungsbeträge bzw. Abschläge für Rücknahme-/Wiedereinlagerungskosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste [Ziffer 4 Buchst. a und b]. Farbige Produkte sowie Sondermischungen und Produkte auf Reaktionsharzbasis können nicht zurückgenommen bzw. vergütet werden.
- b) Die aktuell gültigen Entsorgungsbedingungen finden sie auf unserer Homepage.

11. Angaben zu Ergiebigkeiten/Verbrauchsmengen/Farbtönen und Struktur

- a) Ergiebigkeits- und Verbrauchsangaben sind Durchschnittswerte. Eine Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden, da die Verbrauchsmengen von der Beschaffenheit des Untergrundes und der Verarbeitung abhängen. Bei Bestellungen sind deswegen stets die Materialmenge und nicht die Anwendungsfläche anzugeben. Materialverbrauchsmengen, die auf Kundenwunsch von maxit Mitarbeitern ermittelt bzw. Verbrauchsmengen, die den Unterlagen von maxit entnommen werden, können nicht als für den Einzelfall verbindlich angesehen werden.
- b) Bei farbigen Produkten, z. B. Kratzputzen und Ober-/Edelputzen, kann keine Gewähr für Farben und Oberflächenstruktur übernommen werden. Geringe Farbtonabweichungen sind rohstoff- bzw. strukturbedingt und stellen keinen Mangel dar.

12. Sach- und Rechtsmängel

- a) Der Kunde hat die Pflicht zur schriftlichen Rüge und zwar bei sichtbaren Mängeln unverzüglich nach Besitzübergang sowie verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung. Mängel, die infolge angemessener Stichproben sofort entdeckt werden können, sind sichtbare Mängel im Sinne dieser Bestimmung. Ein rügepflichtiger Mangel liegt auch bei einer Abweichung der bestellten und der ausweislich des Lieferscheins tatsächlich gelieferten Mengen vor.
- b) Eine Einstandspflicht von maxit entfällt, wenn
- I. maxit nicht die erforderlichen Überprüfungen der beanstandeten Ware oder des geltend gemachten Schadensfalls ermöglicht werden;
 - II. der Kunde nicht rechtzeitig seiner Rügepflicht nachkommt;
 - III. die von maxit gelieferten Waren im Widerspruch zu den anwendungstechnischen Richtlinien verarbeitet werden, wie sie durch die einschlägigen DIN-Normen, die Technischen Merkblätter und gegebenenfalls durch Empfehlungen von maxit-Mitarbeitern vorgegeben werden.

13. Sonstige Haftung

- a) maxit haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von maxit.
- b) Bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit haftet maxit nur
- I. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - II. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht [d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf]; in diesem Fall ist die Haftung von maxit jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit maxit einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d) Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insofern haftet maxit insbesondere nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Käufers.

14. Verjährungsfristen

- a) Ansprüche wegen Mängeln verjähren – vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 14 Buchst. b – innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang, es sei denn, die Haftung von maxit beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer Verletzung von Körper oder Gesundheit. Die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
- b) Beim Verkauf von gebrauchten Maschinen oder Maschinenteilen beträgt die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen sechs Monate.

15. Haftung für überlassene Maschinentechnik

Für sämtliche im Zusammenhang mit der von maxit gelieferten Silo- und Maschinentechnik entstehenden Schäden, soweit diese maxit nicht zu vertreten hat, ist nach Ablieferung der Silo- und Maschinentechnik ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für Mörtelschläuche. Sämtliche dem Kunden überlassene Maschinen und Maschinenteile, einschließlich Mörtelschläuche, werden von maxit regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hin überprüft. Dies entbindet den Kunden nicht von seinen eigenen Verpflichtungen, sämtliche übernommene Teile vor jeder Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Sicherheitszustand zu überprüfen. Der Kunde haftet für alle Schäden, soweit diese nicht von maxit zu vertreten sind – auch solche gegenüber Dritten – die durch den Gebrauch von Maschinentechnik und Mörtelschläuchen entstehen, insbesondere bei unterlassenen Sicherheitsüberprüfungen oder unsachgemäßem Gebrauch. Der Kunde haftet auch für den zufälligen Untergang der überlassenen Gegenstände [z. B. Diebstahl durch Dritte] und hat insoweit geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Haftung von maxit ist gemäß Ziffer 13 beschränkt.

16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger einschlägiger Datenschutzregelungen verarbeitet und soweit bei der Vertragsabwicklung notwendig, an verbundene und beteiligte Unternehmen weiter gegeben.

17. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen [auch bei Frankolieferungen] ist die jeweilige Produktionsstätte von maxit. Auf das Vertragsverhältnis wird ausschließlich deutsches Recht angewendet. Für die Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co. KG ist Gerichtsstand Bayreuth und für die maxit Baustoffwerke GmbH ist Gerichtsstand Gera.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so treten an deren Stelle die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.